

**Satzung der Stadt Hennigsdorf
über die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze in der Stadt Hennigsdorf
- Stellplatzablösesatzung -**

BV0155/2004

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit § 43 Abs. 3, § 81 Abs. 4 Nr. 3 und § 81 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2003 (GVBl. I / 2003 vom 21.07.2003, S. 210) in der am 15.12.2004 gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 15.12.2004 folgende Stellplatzablösesatzung beschlossen:

Präambel:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat gemäß §§ 43 Abs.1 und 81 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung in ihrer Sitzung am 15.12.2004 die „Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Herstellung von Stellplätzen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher sowie anderer Anlagen - Stellplatzbedarfssatzung -“ beschlossen.

Die Stadt erhebt Geldbeträge von Bauherren, die auf den Baugrundstücken oder in deren näherer Umgebung, die gemäß § 43 Abs. 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung notwendigen Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen können. Die Satzung regelt die Ermittlung des Ablösebetrages für nicht hergestellte notwendige Stellplätze, die durch einen öffentlich - rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Hennigsdorf und dem jeweiligen Bauherren abgelöst werden. Die Stadt hat den Geldbetrag gemäß § 43 Abs. 4, Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung für die Herstellung und Instandhaltung öffentlicher oder allgemein zugänglicher Stellplatzeinrichtungen außerhalb der öffentlichen Straßen oder für bauliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandsetzung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden.

§ 1 Gebietsteile

- (1) In der Stadt Hennigsdorf wird für das gesamte Stadtgebiet ein Gebietsteil festgelegt.

§ 2 Ablösebeträge

- (1) Je Stellplatz werden Herstellungskosten für insgesamt 25 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche einer ebenerdigen öffentlichen Parkeinrichtung zugrundegelegt. Die durchschnittlichen Herstellungskosten betragen nach den aktuellen Baupreisen 60,- €/ m² Stellplatz- und Bewegungsfläche. Der Baukostenanteil beträgt somit insgesamt 1.500,- €/ je Stellplatz.
- (2) Der Grunderwerbsanteil beträgt in dem nach § 1 festgelegten Gebietsteil durchschnittlich 62,- €/m² . Der Grunderwerbsanteil beträgt somit durchschnittlich 1.550,- €/ je Stellplatz.
- (3) Unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Ablösebetrag in der Stadt Hennigsdorf auf

3.050,00 EURO

je notwendigem Stellplatz festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze der Stadt Hennigsdorf vom 07.04.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der „Satzung über die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze in der Stadt Hennigsdorf – Stellplatzablösesatzung -“ an.
Die Ausfertigung der Stellplatzablösesatzung ist am 23.03.2005 erfolgt.

Hennigsdorf, den 24.03.2005

.....
Schulz
Bürgermeister